

## **Insolvenzerklärung: Kollektivgesellschaft**

Eine zahlungsunfähige Kollektivgesellschaft kann gestützt auf SchKG 191 SchKG i.V.m. OR 574 I i.V.m. OR 545 I Z. 4 eine Insolvenzerklärung abgeben.

### **Mitwirkungsrechte**

#### Gesellschafter

Die Gesellschafter wirken mit, indem sie in einer Gesellschafterversammlung

- die Auflösung der Gesellschaft
- und die Abgabe der Insolvenzerklärung beschliessen.

**Quorum:** Ist im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen, muss der Beschluss einstimmig erfolgen (OR 541).

#### Gläubiger

- keine Mitwirkungsrechte

### **Insolvenzerklärung ans Gericht**

Dem Konkursrichter sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine ausdrückliche Insolvenzerklärung, unterzeichnet von allen Gesellschaftern,
- einen aktuellen Handelsregisterauszug,
- Angaben zu Grundstücken im Eigentum der Kollektivgesellschaft, sowie
- ein Kostenvorschuss (i.d.R. CHF 1'800.–)

### **Haftung / Verantwortlichkeit**

#### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann allenfalls zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre Pflichten schuldhaft verletzt hat.

#### Gesellschafter

Die Gesellschafter haften subsidiär für die Schulden der Gesellschaft.

**Persönliche Haftung:** Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht, um die Gläubiger zu befriedigen, können die Gesellschafter für den Fehlbetrag belangt werden (OR 568).